



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Aktuelle gesetzliche Änderungen zur Existenzsicherung und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Corona-Notzeit

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll eine erste Hilfe und Orientierung bieten, ersetzt im Einzelfall aber keine Beratung.

Grundsätzlich sind bei existenziellen Notlagen die Jobcenter für Erwerbsfähige und die Sozialämter für die Grundsicherung für ältere und nicht erwerbsfähige Personen in den Kommunen zuständig.

1. Zeitnahe Erbringung von existenznotwendigen Sozialleistungen im SGB II und SGB XII (vgl. §§ 67 SGB II und 141 SGB XII)

➤ Keine Vermögensprüfung zwischen dem 01.März und 31.Dezember 2020

Für Bewilligungszeiträume, die **zwischen dem 1.März und dem 31.Dezember 2020** beginnen wird auf eine **Vermögensprüfung verzichtet**. Vermögen wird für die **Dauer von 6 Monaten** nicht berücksichtigt, **wenn es nicht erheblich ist**. (*Erhebliches Vermögen wird nicht näher erläutert, jedoch erfolgt ggf. eine Anlehnung an Richtlinien des Wohngeldes, d.h. 60 000 Euro plus 30 000 Euro für jedes weitere Familienmitglied.*)

Eine rückwirkende Prüfung der Leistungen erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

➤ Keine Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Neuantragsteller

Bei Neuanträgen auf Leistungen, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 31.Dezember 2020** beginnen, werden die **tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen für 6 Monate anerkannt**. Die gilt auch dann, wenn die Kosten der Unterkunft eigentlich unangemessen sind.

Allerdings gilt diese Regelung nicht für Leistungsberechtigte, bei denen die Wohnkosten schon beim bisherigen Bewilligungszeitraum nur in angemessener Höhe übernommen worden sind.

Bei der Neuregelung kann es zu der Situation kommen, dass Leistungen im Januar 2020 bewilligt worden sind mit der Aufforderung die Kosten der Unterkunft bis spätestens August zu senken. Man sollte dann darauf hinwirken, dass es unter den gegebenen derzeitigen Bedingungen fast unmöglich ist, eine angemessene Wohnung zu finden und eine Ausweitung der 6 Monatsfrist beantragen.

2. Kündigungsschutz für Mieter und wichtige Zahlungsaufschübe bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen, wie z.B. beim Telefon, Strom und Gas

Zum 1. Juli 2020 sind die Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsausschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas **ausgelaufen**.

Das bedeutet:

1. COVID-19-bedingte Mietschulden für die Monate April 2020 bis Juni 2020 müssen bis spätestens 30. Juni 2022 zurückgezahlt werden. Ab 1. Juli 2020 müssen die normalen Mietzahlungen wieder aufgenommen werden, andernfalls drohen zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung.
2. Die COVID-19-bedingte Stundung von Verbraucherdarlehen verlängert den jeweiligen Darlehensvertrag um den Zeitraum der Stundung von bis zu drei Monaten. Ab 1. Juli 2020 müssen die verschobenen monatlichen Darlehensraten wieder gezahlt werden, sofern sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Bank nicht auf eine andere Lösung verständigt haben.

Aus Quelle:

https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

3. Befristete Änderungen im Bereich des Kinderzuschlags

- **Vermögen wird nicht berücksichtigt, solange es nicht erheblich ist** (siehe oben). Dies gilt nach einer entsprechenden Verlängerung **bis zum 31. Dezember 2020**.

4. Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente

- „Um die **Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt** zu erleichtern, wird die im jeweiligen **Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze** für das **Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben**.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. **Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.**“

Aus Quelle: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/id-2020alter_.html

5. Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

- Wer **wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann**, wird **gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert**.
- Eltern erhalten eine Entschädigung **von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal 10 Wochen, Alleinerziehenden maximal 20 Wochen**.

- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass **für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.**
- **Diese Regelung gilt bis zum Jahresende.**

6. Unterstützung durch die Aktion Lichtblicke

„Die Auswirkungen der Corona-Krise betreffen die ganze Gesellschaft. Manche wird es allerdings äußerst hart treffen. Und genau für diese Menschen will die Aktion Lichtblicke jetzt da sein. (...)“

Die finanzielle Unterstützung geht **insbesondere an Familien und Alleinerziehende, die geringfügig beschäftigt, freiberuflich oder selbständig tätig sind oder derzeit Kurzarbeitergeld beziehen, und die dadurch ihre laufenden Kosten – trotz staatlicher Hilfspakete – nicht mehr decken können. (...)**

Hilfesuchende Familien mit Kindern können sich **unbürokratisch in einem ersten Schritt per Mail an coronahilfe@lichtblicke.de mit kurzen Angaben (Name, Wohnort (muss in NRW liegen), Telefonnummer) an das Lichtblicke-Büro wenden. Die Kollegen aus dem Lichtblicke-Team werden sich mit den Betroffenen in Verbindung setzen und die weiteren Schritte wie Antragstellung etc. mit den Hilfesuchenden besprechen.**“

Quelle und weitere Infos: <https://lichtblicke.de/corona-hilfe/>

7. Nachbarschaftliche Hilfen im Rhein-Sieg-Kreis

<https://www.caritas-rheinsieg.de/aktuelles/Nachbarschaftliche-Hilfen/>

Stand 05.11.2020



Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Aktuelle gesetzliche Änderungen zur Existenzsicherung und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Corona-Notzeit

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll eine erste Hilfe und Orientierung bieten, ersetzt im Einzelfall aber keine Beratung.

Grundsätzlich sind bei existenziellen Notlagen die Jobcenter für Erwerbsfähige und die Sozialämter für die Grundsicherung für ältere und nicht erwerbsfähige Personen in den Kommunen zuständig.

1. Zeitnahe Erbringung von existenznotwendigen Sozialleistungen im SGB II und SGB XII (vgl. §§ 67 SGB II und 141 SGB XII)

➤ Keine Vermögensprüfung zwischen dem 01.März und 31.Dezember 2020

Für Bewilligungszeiträume, die **zwischen dem 1.März und dem 31.Dezember 2020** beginnen wird auf eine **Vermögensprüfung verzichtet**. Vermögen wird für die **Dauer von 6 Monaten** nicht berücksichtigt, **wenn es nicht erheblich ist**. (*Erhebliches Vermögen wird nicht näher erläutert, jedoch erfolgt ggf. eine Anlehnung an Richtlinien des Wohngeldes, d.h. 60 000 Euro plus 30 000 Euro für jedes weitere Familienmitglied.*)

Eine rückwirkende Prüfung der Leistungen erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person.

➤ Keine Angemessenheitsprüfung der Kosten für Unterkunft und Heizung für Neuantragsteller

Bei Neuanträgen auf Leistungen, die in der Zeit vom **1. März 2020 bis zum 31.Dezember 2020** beginnen, werden die **tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen für 6 Monate anerkannt**. Die gilt auch dann, wenn die Kosten der Unterkunft eigentlich unangemessen sind.

Allerdings gilt diese Regelung nicht für Leistungsberechtigte, bei denen die Wohnkosten schon beim bisherigen Bewilligungszeitraum nur in angemessener Höhe übernommen worden sind.

Bei der Neuregelung kann es zu der Situation kommen, dass Leistungen im Januar 2020 bewilligt worden sind mit der Aufforderung die Kosten der Unterkunft bis spätestens August zu senken. Man sollte dann darauf hinwirken, dass es unter den gegebenen derzeitigen Bedingungen fast unmöglich ist, eine angemessene Wohnung zu finden und eine Ausweitung der 6 Monatsfrist beantragen.

2. Kündigungsschutz für Mieter und wichtige Zahlungsaufschübe bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen, wie z.B. beim Telefon, Strom und Gas

Zum 1. Juli 2020 sind die Vorschriften zum Kündigungsausschluss im Mietrecht sowie zum Zahlungsausschub bei Verbraucherdarlehensverträgen und existenzsichernden Verträgen wie z. B. über Telefon, Strom und Gas **ausgelaufen**.

Das bedeutet:

1. COVID-19-bedingte Mietschulden für die Monate April 2020 bis Juni 2020 müssen bis spätestens 30. Juni 2022 zurückgezahlt werden. Ab 1. Juli 2020 müssen die normalen Mietzahlungen wieder aufgenommen werden, andernfalls drohen zivilrechtliche Maßnahmen bis hin zur Kündigung.
2. Die COVID-19-bedingte Stundung von Verbraucherdarlehen verlängert den jeweiligen Darlehensvertrag um den Zeitraum der Stundung von bis zu drei Monaten. Ab 1. Juli 2020 müssen die verschobenen monatlichen Darlehensraten wieder gezahlt werden, sofern sich Verbraucherinnen und Verbraucher mit ihrer Bank nicht auf eine andere Lösung verständigt haben.

Aus Quelle:

https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html

3. Befristete Änderungen im Bereich des Kinderzuschlags

- **Vermögen wird nicht berücksichtigt, solange es nicht erheblich ist** (siehe oben). Dies gilt nach einer entsprechenden Verlängerung **bis zum 31. Dezember 2020**.

4. Anhebung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente

- „Um die **Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt** zu erleichtern, wird die im jeweiligen **Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze** für das **Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben**.
- Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. **Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.**“

Aus Quelle: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/id-2020alter_.html

5. Minderung des Verdienstauffalls für Erwerbstätige, die ihre Kinder häuslich betreuen müssen (Infektionsschutzgesetz)

- Wer **wegen der Schließung von Schulen oder Kitas die eigenen Kinder häuslich betreuen muss und nicht zur Arbeit kann**, wird **gegen übermäßige Einkommensverluste abgesichert**.
- Eltern erhalten eine Entschädigung **von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens - maximal 2.016 Euro und begrenzt auf maximal 10 Wochen, Alleinerziehenden maximal 20 Wochen**.

- Die Auszahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung erhält.
- Voraussetzung ist, dass **für Kinder unter 12 Jahren eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann und Gleizeit- bzw. Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.**
- **Diese Regelung gilt bis zum Jahresende.**

6. Unterstützung durch die Aktion Lichtblicke

„Die Auswirkungen der Corona-Krise betreffen die ganze Gesellschaft. Manche wird es allerdings äußerst hart treffen. Und genau für diese Menschen will die Aktion Lichtblicke jetzt da sein. (...)“

Die finanzielle Unterstützung geht **insbesondere an Familien und Alleinerziehende, die geringfügig beschäftigt, freiberuflich oder selbständig tätig sind oder derzeit Kurzarbeitergeld beziehen, und die dadurch ihre laufenden Kosten – trotz staatlicher Hilfspakete – nicht mehr decken können. (...)**

Hilfesuchende Familien mit Kindern können sich **unbürokratisch in einem ersten Schritt per Mail an coronahilfe@lichtblicke.de mit kurzen Angaben (Name, Wohnort (muss in NRW liegen), Telefonnummer) an das Lichtblicke-Büro wenden. Die Kollegen aus dem Lichtblicke-Team werden sich mit den Betroffenen in Verbindung setzen und die weiteren Schritte wie Antragstellung etc. mit den Hilfesuchenden besprechen.**“

Quelle und weitere Infos: <https://lichtblicke.de/corona-hilfe/>

7. Nachbarschaftliche Hilfen im Rhein-Sieg-Kreis

<https://www.caritas-rheinsieg.de/aktuelles/Nachbarschaftliche-Hilfen/>

Stand 05.11.2020